

Prof. Dr. Peter Leibfried · Dr. Dirk Schäfer

25 Jahre Unternehmertum – Festschrift für Giorgio Behr

Versus · Zürich

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk einschliesslich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2010 Versus Verlag AG, Zürich

Weitere Informationen zu Büchern aus dem Versus Verlag unter www.versus.ch

Satz und Herstellung: Versus Verlag · Zürich

Druck: Comunicazione · Bra

Printed in Italy

ISBN 978-3-03909-126-3

Revision und Revisionsaufsicht im System der Corporate Governance

Reto Sanwald



Dr. iur. Reto Sanwald, Rechtsanwalt, ist Leiter Recht und Internationales und stellvertretender Direktor der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) in Bern. In den Jahren 2003 bis 2007 war er stellvertretender Chef der Sektion Rechtsetzung Gesellschaftsrecht im Bundesamt für Justiz und Leiter der Rechtsetzungsprojekte «Neues Revisionsrecht» und «Neues Rechnungslegungsrecht». In dieser Funktion hat er eng mit Giorgio Behr zusammengearbeitet, der mit seinen Expertenentwürfen jeweils den Grundstein für die erwähnten Projekte gesetzt hat. Der Autor gibt nachfolgend seine persönliche Meinung wieder und bindet die RAB in keiner Weise.

1. Einführung

Corporate Governance (CG) «is the system by which companies are directed and controlled»¹. Sie spielt sich in zwei Sphären ab: Zum einen im «inneren Dreieck» zwischen der Führungsfunktion der Geschäftsleitung, der Oberleitungs- und Überwachungsfunktion des Verwaltungsrats und der Prüfungsfunktion der Revisionsstelle und zum anderen im «äusseren Dreieck» zwischen dem Unternehmen, dem Kapitalmarkt bzw. den Aktionären («Shareholders») und weiteren Anspruchsgruppen («Stakeholders»)².

1 Report of the Committee on the Financial Aspects of Corporate Governance, London 1992 («Cadbury Report»), 2.5.

2 Vgl. Bockli, § 14 N 31 ff.; Giger, 9 f.; Pfiffner, Rn 894 ff.

Welche Rolle spielen nun Revisionsstelle und Revisionsaufsicht in diesem System?¹

2. Problemstellung der Corporate Governance

2.1 Trennung von Eigentum und Kontrolle

Da die Führung eines grösseren Unternehmens durch die Aktionäre meist nicht praktikabel ist,² übertragen diese die Unternehmensführung an den Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsleitung (Management).

Von dieser Ausgangslage geht die sogenannte *Agency-Theorie* aus. Die auftraggebenden Aktionäre (Principal) schliessen mit dem auftragnehmenden Management (Agent) einen Vertrag zur Führung des Unternehmens ab, wobei dieser Auftrag die Delegation von weitgehenden Entscheidungsbefugnissen beinhaltet. Unterstellt man, dass die Vertragsparteien ihren Eigennutzen maximierend handeln, ist davon auszugehen, dass das Management diesen Handlungsspielraum nicht immer zum maximalen Nutzen der Aktionäre ausübt.³

Der Handlungsspielraum ergibt sich dabei im Wesentlichen aus drei Formen von Informationsasymmetrien⁴:

- Die Aktionäre kennen die Eigenschaften des Managements vor Vertragsschluss nicht und wissen nicht, ob sich dieses für die Aufgabe eignet (sog. «hidden characteristics»).
- Die Aktionäre kennen die Absichten des Managements vor Vertragsschluss nicht und wissen daher nicht, wie sich dieses verhalten wird (sog. «hidden intention»).

1 Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die AG. Ähnliche Erwägungen gelten auch für die übrigen Rechtsformen. Der Einfachheit halber folgt die Darstellung zudem dem Ansatz des «Shareholder Value», der nicht alle Funktionen der Revision adäquat wiedergibt: Selbstinformation des Unternehmens und Förderung der Interessen der Betriebsangehörigen, Entscheidungsfindung durch Gesellschaftsorgane (Führungsinstrument), Kapital- bzw. Gläubigerschutz, Schutz der Minderheitsaktionäre und wirtschaftspolitische Interessen der Allgemeinheit und des Staates: vgl. Botschaft GmbH-Recht, 3164 f.; Botschaft Revisionsrecht, 3975 f., 3989, m. w. N.; BGE 4C.13/1997 = Pra 87 (1998) Nr. 121, 680 ff., 682 (E. 4a), 106 II 232 ff., 235 (E. 2c), 86 II 171 ff., 175 (E. 1b) und zur Buchführung BGE 6B_367/2007 (E. 4.3), 133 III 453 ff., 457 (E. 7.2), 122 IV 25 ff., 28 (E. 2b); Pfiffner, Rn 1300 ff., m. w. N.; Watter/Maizar, in: Honsell et al. (Hrsg.), Basler Kommentar, OR II, 3. Auflage, Basel 2008, vor Art. 727/727a, N 15 ff.

2 Zu denken ist an Uneinigkeit unter den heterogen agierenden Aktionären, an mangelnde Zeit, räumliche Distanz und fehlendes Fachwissen.

3 Berle/Means, 112 ff.; Giger, 32; Jensen/Meckling, 308.

4 Zum Folgenden Marten/Quick/Ruhnke, 33; Pfiffner, Rn 914, m. N.

- Die Aktionäre können das Management nach Vertragsschluss nicht bei der Tätigkeit beobachten, weil dies zu aufwendig und zu kostspielig ist (sog. «hidden action»).

Das Unternehmen wird damit faktisch vom Management kontrolliert, was ein Auseinanderfallen von Eigentum und tatsächlicher Kontrolle zur Folge hat.¹

2.2 Agency costs und deren Minimierung

Die vorne beschriebene Situation führt zu Kosten («agency costs»)²:

- Die Aktionäre können Abweichungen von ihren Interessen minimieren, indem sie Massnahmen zu Überwachung des Managements treffen («monitoring costs»).
- Das Management nimmt Bindungskosten («bonding costs») auf sich, um die Aktionäre davon zu überzeugen, dass es in deren Interesse handelt.
- Die Aktionäre tragen den Residualverlust («residual loss»), der dadurch entsteht, dass das Management auch bei Überwachung nicht diejenigen Entscheidungen trifft, die für die Aktionäre maximalen Nutzen bedeuten.

Die Kernfrage der CG lautet daher, wie die Aktionäre das Management zu möglichst geringen Kosten dazu bringen, das Unternehmen im Sinne des maximalen Nutzens der Aktionäre zu führen.

Als Elemente der *internen CG* gelten insbesondere³ Sorgfalts- und Treuepflichten für das Management, zivil- und strafrechtliche Sanktionierung, institutionelle Vorkehrungen, mit denen das Handeln der einen Akteure der Kontrolle anderer unterworfen wird («checks and balances»), interne Kontrolle, Mitsprache- und Kontrollrechte der Aktionäre und leistungsabhängige Entschädigung. Als *externe CG* gilt die Kontrolle durch die Märkte, insbesondere den Kapitalmarkt⁴.

Eine zentrale Voraussetzung für die CG bildet die Transparenz⁵. Nur wenn die jeweiligen Akteure über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens informiert sind, können sie richtige Entscheidungen treffen. Eine überragende Rolle spielt dabei die Rechnungslegung, mit dem das Management gegenüber den Aktionären Rechenschaft ablegt. Sie leidet aber ebenfalls an CG-typischen Schwächen:

- Die Aktionäre kennen die Eigenschaften des Managements als «Buchführer» und «Rechnungsleger» nicht («hidden characteristics»).

1 Berle/Means, 64; Jensen/Meckling, 309.

2 Vgl. zum Folgenden Jensen/Meckling, 308; Marten/Quick/Ruhnke, 34.

3 Zum Folgenden Giger, 42 ff.; Pfiffner, Rn 922 f., m.N.

4 Giger, 38 ff.; Pfiffner, Rn 924 ff., insbes. Rz 927 f., m.N.

5 Zum Folgenden Giger, 47; Pfiffner, Rn 929.

- Die Aktionäre kennen die Absichten des Managements nicht und wissen daher nicht, wie sich dieses bei Buchführung und Rechnungslegung verhalten wird («hidden intention»).
- Die Aktionäre können das Management nicht bei Buchführung und Rechnungslegung beobachten («hidden action»). Zudem geht den Aktionären meist der Sachverstand ab, um beurteilen zu können, ob Buchführung und Rechnungslegung den anwendbaren Bestimmungen entsprechen.¹

Mit anderen Worten sind Buchführung und Rechnungslegung ohne eine gewisse Gewähr für deren Verlässlichkeit ohne grossen Wert.

2.3 Exkurs: Börsennotierte Unternehmen mit Grossaktionären und nichtbörsennotierte Unternehmen

Die Agency-Theorie stammt aus dem angelsächsischen Raum, wo in Publikumsgesellschaften meist ein atomisiertes Aktionariat besteht. In Kontinentaleuropa sind hingegen oft noch Gross- oder Familienaktionäre anzutreffen, die auf Grund der Grösse ihres Investments und ihrer Stimmrechte den Anreiz und die Möglichkeit haben, Einfluss auf das Management zu nehmen.

Kleinaktionäre profitieren hiervon, weil dadurch die Agency-Problematik zwischen dem Management und dem Grossaktionär meist kleiner wird.² Allerdings sind die Interessen des Grossaktionärs und der Minderheitsaktionäre nicht zwingend identisch. Letztere laufen vielmehr Gefahr, dass der Grossaktionär seine Stellung zum eigenen Vorteil nutzt. Die Problematik der CG verlagert sich somit vom Verhältnis zwischen Management und Aktionär auf dasjenige zwischen Grossaktionär, der das Management beeinflusst, und Minderheitsaktionär, der in der Regel nicht an der Unternehmensführung teilhat. Die Revision wird in dieser Situation zu einem wichtigen Element des *Minderheitenschutzes*³.

Das Vorstehende gilt auch für nichtnotierte Gesellschaften und KMU, bei denen der Ausstieg weder über die Börse noch anderweitig möglich ist.⁴ Sowohl der Kleinaktionär einer Publikumsgesellschaft als auch der Minderheitsaktionär eines KMU haben ein grosses Interesse an einer aussagekräftigen und vertrauenswürdigen Rechnungslegung. Ersterer sieht darin eine Grundlage für die Bewertung des Ausstiegs über die Börse, letzterer für seine eigene Bewertung der Aktien, die Ausschüttung von Dividenden und die Ausübung anderer Aktionärsrechte⁵.

1 Botschaft Revisionsrecht, 3975.

2 Zum Folgenden Berle/Means, 68; Jensen/Meckling, 312 f.; Giger, 29. 416; Pfiffner, Rn 942 ff.

3 Botschaft GmbH-Recht, 3164; Botschaft Revisionsrecht, 3989.

4 Forstmoser, 481 ff.; Pfiffner, Rn 947; Müller, 37 ff., *passim*

5 Vgl. Botschaft Revisionsrecht, 3975; Forstmoser, 483; Pfiffner, Rn 948.

3. Rolle der Revisionsstelle

Es liegt nach dem Vorstehenden auf der Hand, einer fachmännischen und unabhängigen Revisionsstelle die Aufgabe zu übertragen, für die Verlässlichkeit der Rechnungslegung zu sorgen.¹

Im Rahmen der *internen CG* übt die Revisionsstelle vorab eine *Unterstützungsfunktion* aus: Die Generalversammlung wird bei der Genehmigung der Jahres- und Konzernrechnung und bei der Festsetzung der Dividenden (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 OR²) von der Revisionsstelle unterstützt, indem diese in der Form des Revisionsberichts (Art. 728b Abs. 2 und 729b OR) und mündlicher Erläuterungen (Art. 697 Abs. 1 OR) die Entscheidungsgrundlagen liefert. Die Revisionsstelle kompensiert damit auch das beschränkte Einsichtsrecht der Aktionäre in die Bücher der Gesellschaft (Art. 697 Abs. 3 OR). Die Jahres- und Konzernrechnung sowie die Meldung allfälliger Verstösse gegen Gesetz oder Statuten (Art. 728c Abs. 2 OR) bilden auch die Basis für die Entlastung (*Décharge*) der Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. für deren (Ab-)Wahl (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 und 5 OR).

Die Revisionsstelle unterstützt weiter auch den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung in deren Finanzverantwortung (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR). Zu denken ist an den Management Letter an die Geschäftsleitung, den umfassenden Revisionsbericht an den Verwaltungsrat (Art. 728b Abs. 1 OR) und allfällige Meldungen über Verstösse gegen Gesetz, Statuten und das Organisationsreglement (Art. 728c Abs. 1 OR), aber auch an jede andere Kommunikation im Verlauf der Prüfung, insbesondere an das Audit Committee³.

Im Weiteren hat die Revisionsstelle auch *Kompensationsfunktion*:

- Zum einen kompensiert sie den Interessenkonflikt, in welchem sich der Verwaltungsrat bei der Erstellung der Rechnungslegung befindet, indem sie der Generalversammlung eine Empfehlung zur Genehmigung der Jahres- und Konzernrechnung erteilt (Art. 728b Abs. 2 Ziff. 4 OR).
- Zum anderen beruft sie bei Untätigkeit des Verwaltungsrats nötigenfalls die Generalversammlung ein (Art. 699 Abs. 1 OR) und benachrichtigt das Gericht im Falle einer offensichtlichen Überschuldung (Art. 728c Abs. 3 und 729c OR).

Im Rahmen der *externen CG* bietet die Revisionsstelle Gewähr dafür, dass die Rechnungslegung den anwendbaren Vorschriften entspricht und als Grundlage für die Kontrolle des Marktes über die Effizienz der Unternehmensführung dienen kann.⁴

1 Berle/Means, 271; Marten/Quick/Ruhnke, 37; Pfiffner, Rn 931.

2 Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR; SR 220).

3 Vgl. dazu den Prüfungsstandard 260 der Treuhänder-Kammer (Kommunikation über die Abschlussprüfung mit den Verantwortlichen).

4 Botschaft Revisionsrecht, 3989.

4. Schwächen der Revisionsstelle

Allerdings bestehen auch im Verhältnis zwischen der Revisionsstelle und den Aktionären CG-typische Informationsasymmetrien¹:

- Die Aktionäre kennen die fachlichen Fähigkeiten der Revisionsstelle und deren Eignung für die Prüfung der Rechnungslegung nicht («hidden characteristics»).
- Die Aktionäre kennen die Absichten der Revisionsstelle nicht und wissen nicht, wie sich diese bei der Revision verhalten wird («hidden intention»).
- Die Aktionäre können die Revisionsstelle nicht bei der Prüfung und Bildung des Prüfungsurteils beobachten («hidden action»). Zudem gilt auch hier, dass die Aktionäre meist nicht in der Lage sind, zu beurteilen, ob die Revisionsstelle gut oder schlecht geprüft hat.

5. Kompensation durch die Revisionsaufsicht

Gesetzgeber und Berufsstand haben folgende Massnahmen zur Minimierung der Agency-Problematik zwischen Revisionsstelle und Aktionären ergriffen:

5.1. Prüfungsstandards

Prüfungsstandards definieren, wie vorzugehen ist, um das vom Gesetzgeber definierte Prüfungsziel zu erreichen, und lenken das meist sehr weit gehende Ermessen des Prüfers in gewisse Bahnen. Prüfungsstandards stellen einen objektiven Sorgfaltsmassstab für die Revisionsarbeit dar, weshalb Verstösse zu Sanktionen durch die Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) oder zu zivil- oder strafrechtlicher Haftung führen können.² Prüfungsstandards dienen letztlich dazu, das Problem der «hidden action» zu vermindern.³

Prüfungsstandards werden vorab in Selbstregulierung durch die Berufsverbände erlassen. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist die RAB als staatliche Behörde befugt, Standards anzuerkennen oder selbst zu schaffen (Art. 28 RAV⁴). Diese Kompetenz beschränkt sich allerdings auf die Revision von Publikumsgesellschaften.

¹ Zum Folgenden Marten/Quick/Ruhnke, 159; Pfiffner, Rn 937 ff.

² Vgl. Abschnitte 5.3 und 5.5.

³ Pfiffner, Rn 937.

⁴ Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007 (RAV; SR 221.302.3). Vgl. weiter das Rundschreiben 1/2008 der RAB vom 17. März 2008 über die Anerkennung von Prüfungsstandards.

5.2 Zulassungssystem

Handlungsanweisungen sind zwecklos, wenn sie nicht oder ungenügend umgesetzt werden. Aus diesem Grund dürfen nur fachlich qualifizierte und persönlich erhöhten Ansprüchen genügende Personen sowie personell und organisatorisch genügend strukturierte Unternehmen gesetzlich vorgeschriebene Revisionsdienstleistungen erbringen.¹

Die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen² wird in einem staatlichen Zulassungsverfahren durch die RAB überprüft. Alle zugelassenen Personen und Unternehmen werden im Revisorenregister publiziert. Die Zulassung macht somit für alle Marktteilnehmer erkennbar, wer grundsätzlich über die Voraussetzungen für die Revision verfügt,³ und stellt ein Mittel zur Verminderung der «hidden characteristics» dar.

Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Zulassung eine minimale und meist nur einmalig zu überwindende Hürde zum Revisionsmarkt und keine verlässliche Garantie für eine gute Revision darstellt.⁴ Immerhin ist die RAB gesetzlich verpflichtet, die dauernde Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen sicherzustellen, bei konkreten Hinweisen insbesondere der Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit nachzugehen und gegebenenfalls die Zulassung zu entziehen (Art. 17 RAG)⁵.

5.3 Aufsichtsbehörde

Zur Durchsetzung der anwendbaren Vorschriften wurde daher in jüngster Zeit mit der RAB eine staatliche Aufsichtsbehörde geschaffen, die die Einhaltung der anwendbaren Vorschriften aktiv überprüft.

Die RAB unterzieht Revisionsunternehmen, die Revisionsdienstleistungen für Publikumsgesellschaften⁶ erbringen, mindestens alle drei Jahre einer eingehenden Überprüfung (Inspektion). Die RAB überprüft dabei namentlich die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten und der erwähnten Prüfungsstandards (Art. 16 RAG). Zur Korrektur von Mängeln steht der RAB eine Reihe von wirksamen verwaltungs- und strafrechtlichen Instrumenten zur Verfügung (Art. 17, 18, 39f. RAG).

1 Botschaft Revisionsrecht, 3978f., 3997, 4064; Walter/Sanwald, 460f.

2 Vgl. Art. 4ff. und 9ff. des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (RAG; SR 221.302).

3 Pfiffner, Rn 938.

4 Walter/Sanwald, 464f.

5 Antwort des Bundesrates vom 22. September 2009 zur Frage 09.5398 Dunant «Revisionsaufsichtsgesetz und Revisionsaufsichtsbehörde», Ziff. 2; Walter/Sanwald, 464.

6 Vgl. zur Publikumsgesellschaft Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR. Die Revisionsstellen der übrigen Unternehmen unterstehen grundsätzlich nur dem Zulassungssystem (vorne Abschnitt 5.2).

Ziel des Gesetzgebers ist es letztlich, mit der staatlichen Aufsicht ein Gegengewicht zum geprüften Unternehmen zu schaffen, das die Revisionsstelle finanziell entschädigt und versucht sein kann, dies gegen die Revisionsstelle auszuspielen. Die Revisionsaufsicht stellt somit ein Instrument zur Verminderung des Problems der «hidden action» dar.

5.4 Transparenz

Durch die Schaffung von Transparenz können die geprüften Unternehmen und der Markt bis zu einem gewissen Grad selbst in die Lage versetzt werden, zu entscheiden, welche Revisionsstelle ihren Bedürfnissen angemessen ist.

Hier sind vorab die Offenlegung der Gründe beim vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle im Anhang zur Jahresrechnung (Art. 663b Ziff. 13 OR), die Möglichkeit der RAB, die Öffentlichkeit über laufende oder abgeschlossene Verfahren (z.B. Inspektionen oder Sanktionen) zu informieren (Art. 19 Abs. 2 RAG), und die separate Offenlegung des Honorars der Revisionsstelle für Revisionsdienstleistungen und andere Dienstleistungen im Anhang zur Jahresrechnung grösserer Unternehmen¹ zu nennen.

5.5 Haftung

Die beschriebenen Instrumente² können insofern keine gute Revision garantieren, als wie jedes System auch dieses seine Lücken hat und für die korrekte Umsetzung der anwendbaren Vorschriften zusätzlich gewisse Anreize bestehen müssen. Als repressiver Anreiz wirken die zivilrechtliche Haftung³ und die strafrechtliche Sanktionierung⁴.

Haftung gilt als Instrument zur Verminderung der Probleme der «hidden characteristics» (Verhinderung der Mandatsübernahme bei fachlicher oder organisatorischer Überforderung), der «hidden intention» (Verhinderung bewusster Verletzungen der Sorgfaltspflichten) und der «hidden action» (Verhinderung fahrlässiger Verletzung der Sorgfaltspflichten).

1 Vgl. Art. 961a Ziff. 2 E-OR im Entwurf des Bundesrates vom 21. Dezember 2007, BBl 2008 1798, und Pfiffner, Rn 937; Marten/Quick/Ruhnke, 159; Möller, 514ff., *passim*.

2 Abschnitte 5.2 bis 5.4.

3 Im Rahmen der laufenden Aktienrechtsrevision ist geplant, die Solidarhaftung der Revisionsstelle bei Fahrlässigkeit im Aussenverhältnis abzuschwächen («differenzierte Solidarität», vgl. Art. 759 Abs. 1^{bis} E-OR im Entwurf des Bundesrates vom 21. Dezember 2007, BBl 2008 1787).

4 Pfiffner, Rn 937; Marten/Quick/Ruhnke, 148f., 186ff. Legendär die Feststellung des ehemaligen EU-Kommissars Frits Bolkestein vom 24. März 2003: «Unlimited auditor liability is a quality driver.» (Speech-03-151).

6. Schluss

Revision und Revisionsaufsicht stellen zweifellos unabdingbare Elemente der CG dar. Gesetzgeber und Berufsstand haben mit den Prüfungsstandards, dem Zulassungssystem, der Schaffung einer spezialisierten Aufsichtsbehörde, der verstärkten Offenlegung und mit dem Instrument der Haftung ein sinnvolles Dispositiv zur Entschärfung der Agency-Problematik rund um die Revisionsstelle geschaffen. Ob die richtigen Massnahmen und in der richtigen Dosierung ergriffen wurden, wird die Zukunft zeigen.

Literatur und Materialien

- Berle, A.A., Means, G.C.: *The Modern Corporation & Private Property*, New York, 1968.
- Böckli, P.: *Schweizer Aktienrecht*, 4. Auflage, Zürich, 2009.
- Botschaft des Bundesrates vom 19. Dezember 2001 zum GmbH-Recht, BBl 2002 3148 ff.
- Botschaft des Bundesrates vom 23. Juni 2004 zum Revisionsrecht, BBl 2004 3969 ff.
- Forstmoser, P.: *Corporate Governance – eine Aufgabe auch für KMU?*, in: von der Crone, H.C., et al. (Hrsg.), *Aktuelle Fragen des Bank- und Finanzmarktrechts*, Festschrift für Dieter Zobl, Zürich 2004, S. 475 ff.
- Giger, G.: *Corporate Governance als neues Element im schweizerischen Aktienrecht*, Dissertation, Zürich, 2003.
- Jensen, M., Meckling, W.: *Theory of the Firm: Managerial Behaviour, Agency Cost and Ownership Structure*. *Journal of Financial Economics*, 3, 1976, S. 305 ff.
- Marten, K.-U., Quick, R., Ruhnke, K.: *Wirtschaftsprüfung*, 3. Auflage, Stuttgart, 2007.
- Möller, M.: *Zur Notwendigkeit einer gesetzlichen Statuierung der Offenlegungspflicht der Revisionshonorare im Anhang, GesKR 2009*, 514 ff.
- Müller Roland, *Corporate Governance und KMU*, in: Vater et al. (Hrsg.), *Corporate Governance – Herausforderungen an die Management-Kultur*, Bern 2004, 37 ff.
- Pfiffner, D.C.: *Revisionsstelle und Corporate Governance*, Dissertation, Zürich, 2008.
- Walter, H.P., Sanwald, R.: *Die Aufsicht über die Revisionsstellen – Instrument zur echten Qualitätsverbesserung?* SZW 2007, S. 450 ff.